



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 2018

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	18. 9. 2018	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Staatspreis des Landes Nordrhein-Westfalen	536
203014	30. 8. 2018	Erlass des Ministeriums des Innern Unterweisungszeit beim Laufbahnwechsel von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – Zulassung und Ausgestaltung – (Unterweisungserlass-Polizei)	536
2123	26. 11. 2016	Besondere Rechtsvorschriften gemäß §§ 54, 56 Berufsbildungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)	540
2123	26. 11. 2016	Besondere Rechtsvorschriften gemäß §§ 54, 56 Berufsbildungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der oder der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)	544
751	1. 10. 2018	Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität –	547
751	1. 10. 2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung	551
7861	25. 9. 2018	Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	551

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
9. 10. 2018	Information über Änderungen bei der Bekanntgabe von Gewerbesteuerermessbescheiden	551
	Ministerpräsident	
25. 9. 2018	Berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main	552
25. 9. 2018	Berufskonsularische Vertretung von Japan in Düsseldorf	552

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW	
27. 9. 2018	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2019	553

I.**1131****Staatspreis des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

Vom 18. September 2018

1

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23. September 1986 für herausragende kulturelle oder wissenschaftliche Leistungen oder herausragende Leistungen in anderen Lebensbereichen einen Staatspreis des Landes Nordrhein-Westfalen gestiftet. Der Staatspreis soll an Persönlichkeiten verliehen werden, die dem Land Nordrhein-Westfalen durch Werdegang und Wirken verbunden sind. Ihr Wirken muss wesentlich über den Rahmen örtlicher oder regionaler Bedeutung hinausgehen.

2

Der Staatspreis des Landes Nordrhein-Westfalen wird in der Regel jährlich verliehen.

Die Gesamtsumme des Staatspreises wird auf 25 000 Euro festgesetzt. Der Preis kann geteilt werden.

3

Für die Verleihung des Staatspreises gelten folgende Richtlinien:

3.1

Der Staatspreis wird durch den Ministerpräsidenten verliehen. Die Träger des Staatspreises erhalten neben dem Geldpreis eine Verleihungsurkunde.

3.2

Der Staatspreis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist ausgeschlossen.

3.3

Vorschläge zur Verleihung des Staatspreises können Träger des Staatspreises, die Mitglieder der Landesregierung sowie die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags dem Ministerpräsidenten unterbreiten.

– MBl. NRW. 2018 S. 536

203014

Unterweisungszeit beim Laufbahnwechsel von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – Zulassung und Ausgestaltung – (Unterweisungserlass-Polizei)

Erlass des Ministeriums des Innern
– 23-27.02.05 – 23-27.03.05 –

Vom 30. August 2018

Auf der Grundlage des § 115 Absatz 3 Satz 2 Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 3 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010 sowie § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Ausbildungsverordnung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land vom 19. August 2011 (GV. NRW. S. 394), der zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2017 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572), der zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2017 (GV. NRW. S. 702) ge-

ändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern den folgenden Erlass:

Teil 1**Allgemeines****1****Geltungsbereich****1.1**

Dieser Erlass gilt für polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen, die ab dem 1. September 2018 ihre Unterweisungszeit beginnen.

1.2

Dieser Erlass regelt die Zulassung zur und die Ausgestaltung der Unterweisungszeit, soweit die Ausbildungsverordnung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land vom 19. August 2011 (GV. NRW. S. 394), die zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2017 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, im Folgenden „VAP1.2“ genannt, sowie die Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land vom 5. August 2008, die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2017 (GV. NRW. S. 702) geändert worden ist, im Folgenden „VAP2.1“ genannt, nichts anderes regeln.

1.3

Die Unterweisungszeit hat der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege Rechnung zu tragen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Voraussetzungen für eine berufsbegleitende Unterweisungszeit sowie die dafür erforderlichen Abweichungen (zum Beispiel für Teilzeit) von den Nummern 7 bis 14 durch gesonderten Erlass festlegen.

1.4

Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

1.5

Die Regelungen des Neunten Sozialgesetzbuches vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, sowie die Richtlinien zum Neunten Sozialgesetzbuch vom 14. November 2003 (MBl. NRW. S. 1498), die zuletzt durch Runderlass vom 9. Dezember 2009 (MBl. NRW. S. 598) geändert worden sind, sind zu beachten.

2**Zielsetzung****2.1**

Ziel der Unterweisungszeit ist es, dass die polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten die für die neue Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben. Die Beamtin oder der Beamte besitzt die Befähigung für die neue Laufbahn, wenn sie oder er die Unterweisungszeit sowie die sich anschließende zehnmonatige Erprobungszeit erfolgreich absolviert hat.

2.2

Die polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bleiben während der Unterweisungszeit Angehörige ihrer jeweiligen Dienststelle (Beschäftigungsbehörde) und werden nach erfolgreichem Abschluss der Unterweisungszeit grundsätzlich in einem Polizeipräsidium, einer Landesoberbehörde der Polizei oder gegebenenfalls im Rahmen der organisatorischen und personalwirtschaftlichen Möglichkeiten in einer anderen Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt.

3**Zuständigkeit**

3.1

Entscheidungen nach diesem Erlass trifft die Beschäftigungsbehörde, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

3.2

Bildungsträger im Sinne dieses Erlasses sind das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (nachfolgend „Fachhochschule“ genannt). Sie führen die Unterweisungszeit nach Maßgabe dieses Erlasses und in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch.

3.3

Ausbildungsbehörden sind die Bezirksregierungen, Polizeipräsidien und Landesoberbehörden der Polizei und gegebenenfalls weitere geeignete Landesbehörden. Für einzelne Ausbildungsabschnitte können im Polizeibereich Kooperationsmöglichkeiten mit den Landratsbehörden geprüft werden.

4

Zulassung

4.1

Nach Entscheidung der Beschäftigungsbehörde über den geplanten Laufbahnwechsel übermittelt die Beschäftigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Bezirksregierung. Die Übermittlung soll bis zum 31. März eines jeden Jahres erfolgen, um den Erfolg des Personalgesprächs nicht zu gefährden.

4.2

Auf Basis der Unterlagen erfolgt ein Personalgespräch bei den Bezirksregierungen, um die Eignung für die Unterweisungszeit festzustellen. Das Personalgespräch führt die jeweils zuständige Bezirksregierung. Sie wird fachlich durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW unterstützt.

4.3

An dem Personalgespräch werden die beiden Hauptpersonalräte, die Gleichstellungsbeauftragte des für Inneres zuständigen Ministeriums sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung für den Bereich der Polizei beteiligt. Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten des für Inneres zuständigen Ministeriums gilt als auf die örtliche Vertretung übertragen.

4.4

Wird die Beamtin oder der Beamte zur Unterweisungszeit zugelassen, informiert die Bezirksregierung den jeweils zuständigen Bildungsträger und übermittelt die dafür erforderlichen Daten bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. Den Wünschen von Beamtinnen und Beamten, die Unterweisungszeit bei einer anderen Ausbildungsbehörde abzuleisten als bei der Bezirksregierung, die das Personalgespräch durchgeführt hat, soll nach Abstimmung zwischen der Bezirksregierung und der aufnehmenden Ausbildungsbehörde möglichst entsprochen werden. Sofern die Kapazitäten gegeben sind, kann der Besuch eines von den Beamtinnen und Beamten gewünschten Standortes der Fachhochschule ermöglicht werden.

4.5

Wird die Beamtin oder der Beamte zur Unterweisungszeit nicht zugelassen, entscheidet die Beschäftigungsbehörde nach Nummer 3 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 401/403-42.01.05 (n. v.) vom 22. Mai 2017.

4.6

Ein Laufbahnwechsel setzt neben dem erfolgreichen Ableisten der Unterweisungszeit nach Nummer 8.1, 11.1 oder 14.1 das ebenfalls erfolgreiche Absolvieren der zehnmonatigen Erprobungszeit gemäß § 11 Absatz 2

Nummer 3 Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) voraus.

4.7

Über die Ergebnisse der bei den Bezirksregierungen durchgeführten Personalgespräche ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres zu berichten. In die Berichte ist die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, getrennt nach Geschlecht und mit Ausweisung schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Beamtinnen und Beamten, sowie die Zahl der zur Unterweisungszeit zugelassenen Beamtinnen und Beamten aufzunehmen.

5

Fallgruppen

5.1

Für die Beamtinnen und Beamten nach § 35 Absatz 1 VAP1.2 ergibt sich die Ausgestaltung der Unterweisungszeit aus Teil 2 dieses Erlasses.

5.2

Die Beamtinnen und Beamten nach § 35 Absatz 1 VAP1.2, die eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, können auf Wunsch unter den regelmäßigen Bedingungen des Bachelor-Studienganges „Staatlicher Verwaltungsdienst“ an der Fachhochschule studieren und die Bachelor-Prüfung ablegen. Die Ausgestaltung der Unterweisungszeit ergibt sich aus Teil 3 dieses Erlasses mit der Maßgabe, dass an Stelle der Anlage 2 die im jeweiligen Jahr geltenden Unterrichtsformen und Leistungsnachweise Anwendung finden.

5.3

Für die Beamtinnen und Beamten nach § 19 Absatz 2 VAP2.1 ergibt sich die Ausgestaltung der Unterweisungszeit aus Teil 3 dieses Erlasses.

5.4

Für die Beamtinnen und Beamten nach § 19 Absatz 3 VAP2.1 ergibt sich die Ausgestaltung der Unterweisungszeit aus Teil 4 dieses Erlasses.

6

Besoldung

6.1

Polizeidienstunfähigen Beamtinnen und Beamten wird während der Unterweisungszeit und der Erprobungszeit die Polizeizulage nach § 49 Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400) geändert wurde, weiterhin gewährt. Vor Ableistung der Unterweisungszeit sowie der Erprobungszeit findet kein Wechsel in den allgemeinen Verwaltungsdienst statt.

6.2

Mit dem erfolgreichen Wechsel in eine andere Laufbahn fällt die Polizeizulage bei polizeidienstunfähigen Beamtinnen und Beamten weg. Stattdessen wird die Ausgleichszulage nach § 57 Landesbesoldungsgesetz gewährt. Bei dem durch Ableisten der Unterweisungszeit angestrebten Laufbahnwechsel handelt es sich um eine dienstliche Maßnahme, unabhängig davon, ob die Beamtin oder der Beamte den Laufbahnwechsel selbst beantragt hat.

Teil 2

Inhalt und Durchführung der Unterweisungszeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt nach § 35 VAP1.2

7

Zeitliche Anforderungen und Unterrichtsumfang

7.1

Die Unterweisungszeit dauert zwei Jahre.

7.2

Die erforderlichen fachtheoretischen Kompetenzen werden in der Unterweisungszeit in einem Umfang von insgesamt 184 Unterrichtsstunden vermittelt. Die theoretische Unterweisung erfolgt in Lehrgängen beim Institut für öffentliche Verwaltung NRW in Hilden.

7.3

In der Unterweisungszeit ist Unterricht in den in der Anlage 1 dieses Erlasses genannten Fächern durchzuführen.

7.4

Das Unterrichtsvolumen, die Unterrichtsinhalte und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf Lehrgänge bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch den Lernzielkatalog, der vom Institut für öffentliche Verwaltung NRW erstellt wird. Während der theoretischen Ausbildung besteht die Verpflichtung, den Unterrichtsstoff nach Anweisung der Dozentin oder des Dozenten in Eigenarbeit vor- beziehungsweise nachzuarbeiten.

7.5

Die Unterweisungszeit in der Praxis findet in der Ausbildungsbehörde statt. Während der Unterweisungszeit in der Praxis ist die Beamtin oder der Beamte mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn vertraut zu machen. Die Bezirksregierung, die die Beamtin oder den Beamten einweist, bestimmt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder. Ist die Unterweisungszeit in der Praxis in zwei oder mehrere Ausbildungsabschnitte unterteilt, kann die Behörde für jeden Ausbildungsabschnitt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder bestimmen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder leitet die Beamtin oder den Beamten an und informiert sie oder ihn regelmäßig und ausreichend über den Ausbildungsstand. Zum Ende der Unterweisungszeit in der Praxis ist eine dienstliche Beurteilung zu erstellen und der Bezirksregierung zu übersenden. Ist die Unterweisungszeit in der Praxis in zwei oder mehrere Ausbildungsabschnitte unterteilt, ist für jeden Ausbildungsabschnitt eine dienstliche Beurteilung zu erstellen.

7.6

Fachpraktische Zeiten, die vor der Zulassung zur Unterweisungszeit erbracht wurden, können auf den fachpraktischen Teil der Unterweisungszeit angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Bezirksregierung unter Einbeziehung der Behörde, bei der diese Zeiten abgeleistet wurden.

7.7

Über die Notwendigkeit und das Maß der Verlängerung aus Anlass von Krankheitszeiten entscheidet die zuständige Bezirksregierung gegebenenfalls unter Beteiligung der Ausbildungsbehörden. Regelungen zu sonstigen Ausfallzeiten, wie zum Beispiel Mutterschutz oder Elternzeit bleiben hiervon unberührt.

8

Beendigung der Unterweisungszeit

8.1

Die zuständige Bezirksregierung stellt fest, ob die Unterweisungszeit erfolgreich abgeleistet wurde. Die Beamtin oder der Beamte erhält darüber eine schriftliche Mitteilung. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen.

8.2

Für den Fall, dass diese Feststellung nicht getroffen werden kann, scheidet die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte aus der Unterweisungszeit gemäß § 35 in Verbindung mit § 9 VAP1.2 aus. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Beschäftigungsbehörde nach Nummer 3 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 401/403-42.01.05 (n. v.) vom 22. Mai 2017.

Teil 3

Inhalt und Durchführung der Unterweisungszeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nach § 19 Absatz 2 VAP2.1

9

Zeitliche Anforderungen und Unterrichtsumfang

9.1

Die Unterweisungszeit dauert drei Jahre und beginnt jeweils zum 01. September eines Jahres.

9.2

Die theoretische Unterweisung erfolgt an der Fachhochschule als Gasthörerin oder Gasthörer.

9.3

Die Regelungen der VAP2.1, der Studienordnung und der dazu ergangenen Vorschriften gelten entsprechend.

9.4

Die Beamtinnen und Beamten nehmen während der Unterweisungszeit an der Fachhochschule und der Bezirksregierung an allen für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter vorgesehenen Unterrichtsformen und Leistungsnachweisen des Studienganges „Staatlicher Verwaltungsdienst“ teil. Abweichungen hiervon können der Anlage 2 dieses Erlasses entnommen werden.

9.5

In besonderen Einzelfällen kann die Unterweisungszeit vollständig im Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst“ absolviert werden. Die Unterweisung in den Modulen des Studienganges „Staatlicher Verwaltungsdienst“, die in diesem Fall nicht absolviert werden konnten, erfolgt verpflichtend über ein zusätzliches von den Bezirksregierungen zu organisierendes Angebot. Über Ausnahmefälle entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium aufgrund eines Berichts. Es sind die Stellungnahmen der oder des Betroffenen und der Fachhochschule aufzunehmen.

10

Prüfungen

10.1

Für die erfolgreiche Ableistung der Unterweisungszeit sind die in der Anlage 2 dieses Erlasses aufgeführten Nachweise zu erbringen. Die Beamtinnen und Beamten haben an allen Prüfungen teilzunehmen.

10.2

An den Fachgesprächen können die zuständige Bezirksregierung, die Personalvertretung und bei schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen auf Wunsch die Schwerbehindertenvertretung für den Bereich der Polizei teilnehmen.

11

Beendigung der Unterweisungszeit

11.1

Die zuständige Bezirksregierung stellt fest, ob die Unterweisungszeit erfolgreich abgeleistet wurde, und stellt der Beamtin oder dem Beamten darüber eine schriftliche Mitteilung aus. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen.

11.2

Beamtinnen und Beamte nach § 19 Absatz 2 VAP2.1, die aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen von einem Laufbahnwechsel in die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes Abstand nehmen möchten, haben stattdessen die Möglichkeit, auf Antrag in die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes zu wechseln. Sie haben zuvor die Unterweisungszeit nach Teil 2 dieses Erlasses sowie die Erprobungszeit erfolgreich abzuleisten.

Gleiches gilt, wenn die in der Anlage 2 genannten Anforderungen an das erfolgreiche Bestehen der Unterweisungszeit vorzeitig oder endgültig nicht erreicht wurden. Die Bezirksregierung stellt fest, ob die Beamtinnen oder Beamten im Rahmen der absolvierten Unterweisungszeit die für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erlangt haben. Für diesen Personenkreis sind die Regelungen in Teil 2 dieses Erlasses anzuwenden.

11.3

Die Beamtinnen und Beamten haben gemäß § 21 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anrecht auf Zahlung des Grundgehaltes, das ihnen bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte.

Teil 4

Inhalt und Durchführung der Unterweisungszeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nach § 19 Absatz 3 VAP2.1

12

Zeitliche Anforderungen und Unterrichtsumfang

12.1

Die Unterweisungszeit dauert zwei Jahre und beginnt jeweils zum 1. September eines Jahres.

12.2

Die theoretische Unterweisung erfolgt an der Fachhochschule als Gasthörerin oder Gasthörer.

12.3

Die Regelungen der VAP2.1, der Studienordnung und der dazu ergangenen Vorschriften gelten entsprechend.

12.4

Die Beamtinnen und Beamten nehmen während der Unterweisungszeit an der Fachhochschule und der Bezirksregierung an allen für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter vorgesehenen Unterrichtsformen und Leistungsnachweisen des Studienganges „Staatlicher Verwaltungsdienst“ der Studienabschnitte S1 und S2 teil. Anschließend sind fachpraktische Ausbildungsabschnitte inklusive Nachweise des Studienganges zu absolvieren. Abweichungen hiervon können der Anlage 3 dieses Erlasses entnommen werden.

12.5

In besonderen Einzelfällen kann die Unterweisungszeit vollständig im Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst“ absolviert werden. Die Unterweisung in den Modulen des Studienganges „Staatlicher Verwaltungsdienst“, die in diesem Fall nicht absolviert werden konnten, erfolgt verpflichtend über ein zusätzliches von den Bezirksregierungen zu organisierendes Angebot. Über Ausnahmefälle entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium aufgrund eines Berichts. Es sind die Stellungnahmen der oder des Betroffenen und der Fachhochschule aufzunehmen.

13

Prüfungen

13.1

Für die erfolgreiche Ableistung der Unterweisungszeit sind die in der Anlage 3 dieses Erlasses aufgeführten Nachweise zu erbringen. Die Beamtinnen und Beamten haben an allen Prüfungen teilzunehmen. Es ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.

13.2

An den Fachgesprächen können die zuständige Bezirksregierung, die Personalvertretung und bei schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen auf Wunsch die Schwerbehindertenvertretung für den Bereich der Polizei teilnehmen.

14

Beendigung der Unterweisungszeit

14.1

Die zuständige Bezirksregierung stellt fest, ob die Unterweisungszeit erfolgreich abgeleistet wurde, und stellt der Beamtin oder dem Beamten darüber eine schriftliche Mitteilung aus. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen.

14.2

Beamtinnen und Beamte nach § 19 Absatz 2 VAP2.1, die aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen von einem Laufbahnwechsel in die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes Abstand nehmen möchten, haben stattdessen die Möglichkeit, auf Antrag in die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes zu wechseln. Sie haben zuvor die Unterweisungszeit nach Teil 2 dieses Erlasses sowie die Erprobungszeit erfolgreich abzuleisten.

Gleiches gilt, wenn die in der Anlage 3 genannten Anforderungen an das erfolgreiche Bestehen der Unterweisungszeit vorzeitig oder endgültig nicht erreicht wurden. Die Bezirksregierung stellt fest, ob die Beamtinnen oder Beamten im Rahmen der absolvierten Unterweisungszeit die für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erlangt haben. Für diesen Personenkreis sind die Regelungen in Teil 2 dieses Erlasses anzuwenden.

14.3

Die Beamtinnen und Beamten haben gemäß § 21 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz Anrecht auf Zahlung des Grundgehaltes, das ihnen bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte.

Teil 5

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

15

Übergangsvorschrift

Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits mit der Unterweisungszeit begonnen haben, finden weiterhin der Erlass des Innenministeriums vom 13. August 2007 (n. v.) – 21-27-03.05/07 – in Verbindung mit dem Erlass des Innenministeriums vom 23. März 1999 (n. v.) – II B 6-6.16-0/99 – sowie der Erlass des Innenministeriums vom 29. Juni 2011 (n. v.) – Az.: 23-27.03.05, in der Form der an der Fachhochschule jeweils aktualisierten genehmigten Verfügung, Anwendung.

16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses treten die Erlasse des Innenministeriums vom 13. August 2007 (n. v.) – 21-27-03.05/07 –, vom 23. März 1999 (n. v.) – II B 6-6.16-0/99 – sowie vom 29. Juni 2011 (n. v.) – 23-27.03.05 – außer Kraft.

2123

**Besondere Rechtsvorschriften
gemäß §§ 54, 56 Berufsbildungsgesetz für die
Durchführung der Fortbildungsprüfung
der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahn-
medizinischen Fachangestellten oder der Zahn-
arzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Dental-
hygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)**

Vom 26. November 2016

Inhalte

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Fachgespräch
- § 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 12 Übergangsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. November 2016 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. September 2016 gemäß § 54 in Verbindung mit § 56 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH)“ zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 16. November 2012 (MBL NRW 2014 S. 390) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2018 genehmigt worden ist:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als „Zuständige Stelle“ gemäß § 71 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 4 bis 8 dieser Rechtsvorschriften durch.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation und damit die Befähigung, nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, die beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent, eigenverantwortlich und patientenorientiert umzusetzen, ein professionelles und begründetes Verständnis des eigenen Fachgebietes zu entwickeln, wissenschaftliche Behandlungskonzepte und Methoden anzuwenden sowie fachpraktisches Handeln von übertragenen Behandlungsmaßnahmen anforderungs- und patientenbezogen nachhaltig zu gestalten.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Anamnese im Rahmen zugewiesener Aufgabenstellungen eigenverantwortlich durchzuführen und die für den jeweiligen Behandlungsfall notwendigen Befunde zu erheben,
2. Veränderungen am Zahnfleisch, der Mundschleimhaut, am Zahnhalteapparat und an den Zähnen zu erkennen, beratende Funktionen in Prävention und Therapie zu übernehmen sowie Wechselwirkungen zwischen Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen,

3. Intraorale Befunde zu gewinnen, zu analysieren und behandlungsbezogene Planungsentscheidungen mit zu treffen,
4. Vorschläge für individuelle Behandlungspläne zu erstellen und zu erläutern sowie nachhaltige Ziele, insbesondere bei parodontal erkrankten Patienten, zu definieren,
5. Eine prophylaxeorientierte Behandlungskonzeption umzusetzen, präventive Maßnahmen als individuelle Motivationsprozesse zur Gesundheitsförderung und -erhaltung durchzuführen,
6. Eine empfangenorientierte Kommunikation mit den Patienten aufzunehmen und durch psychologische und pädagogisch strukturierte Gesprächsführung gesundheitsfördernde Verhaltensänderungen aufzuzeigen,
7. Demografisch bedingte Veränderungen des Arbeitsfeldes durch die Behandlung älterer Menschen und von Menschen mit Handicap bedarfsorientiert zu bewerten und umzusetzen,
8. Behandlungspläne und -maßnahmen unter fachlicher Berücksichtigung der dentalhygienischen Befundinterpretation umzusetzen,
9. Arbeitsorganisatorische Abläufe unter Beachtung des Praxiskonzeptes im Team sicher zu stellen, Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung anzuwenden,
10. Die Zusammenarbeit im Team und fachübergreifend zu fördern, vorhandene Tätigkeitspielräume dabei zu nutzen sowie das soziale, methodische und personelle Handeln situationsbezogen zu reflektieren.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Fortbildungsabschluss „Dentalhygienikerin“ oder „Dentalhygieniker“:

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis

1. einer mit Erfolg abgelegten Fortbildungsprüfung als „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ beziehungsweise „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent“ (ZMP) oder „Zahnmedizinische Fachassistentin“ beziehungsweise „Zahnmedizinischer Fachassistent“ (ZMF) oder eines gleichwertigen Abschlusses,
2. über aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz gemäß § 18 a der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, und
3. der Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während der Kursmaßnahme.

(2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an der Abschlussprüfung insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatz 2 gelten §§ 8 fortfolgende der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

§ 3

Inhalte der Prüfungen

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in den §§ 4, 7, 8 aufgeführten Prüfungsbereiche.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und aus einem praktischen Teil sowie aus einem Fachgespräch.
- (3) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur durchgeführt wird, kann die Prüfung der jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfelder nach Abschluss des jeweiligen Fortbildungsmoduls stattfinden. Nach Absolvierung

des letzten Fortbildungsmoduls erfolgt die Abschlussprüfung gemäß Absatz 1, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich A „Zahnmedizin, Medizin und Naturwissenschaften“

Prüfungsbereich B „Patientenführung und Kommunikationsmanagement“

Prüfungsbereich C „Patienteninformation“

Prüfungsbereich D „Patientenbehandlung“

(2) Prüfungsbereich A „Zahnmedizin, Medizin und Naturwissenschaften“

Im Prüfungsbereich A soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, allgemeinmedizinische, zahnmedizinische und naturwissenschaftliche Prozesse und deren Verknüpfungen zu den Auswirkungen der behandlerischen Zielsetzungen zu analysieren, zu bewerten und daraus abgeleitet für übertragene Behandlungsmaßnahmen zu interpretieren sowie anforderungs- und patientenorientiert zu nutzen. Des Weiteren sind die Einflussfaktoren und Wechselwirkungen von Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen und in den gesundheits- respektive ernährungsbezogenen Kontext zu setzen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Zellen und Gewebe in ihren Funktionen beschreiben und im Kontext von Organen und Organsystemen differenzieren,
2. Blutkreislauf in seinen Strukturen erklären, zugeordnete Kreisläufe (Lunge, Körper) in ihren Bedeutung unterscheiden,
3. Lymphsystem in der Struktur und den Angaben abgrenzen, Auswirkungen auf krankheitsbezogene Erscheinungsformen aufzeigen,
4. Endokrines System für das körperliche Gesamtsystem erläutern,
5. Funktionen des Atmungssystems beschreiben, Bedeutung der Lunge erläutern,
6. Verdauungssystem in der Abgrenzung der Verdauungsabschnitte kennzeichnen, Aufgaben und Funktionen klassifizieren,
7. Kaumuskulatur, mimische Muskeln und Kiefergelenk in ihrem Zusammenspiel, ihren Verläufen und Funktionen unterscheiden,
8. Nervensystem in seinem anatomischen und funktionellen Aufbau erläutern,
9. Epidemiologische Grundlagen und demografische Auswirkungen als Einflussfaktoren auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten analysieren,
10. Bakterien in ihrer Morphologie unterscheiden und deren Stoffwechsel beschreiben,
11. Mikroorganismen nach ihren Eigenschaften und den pathogenen Wirkungen differenzieren,
12. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionserkrankungen aufzeigen,
13. Evolution und Genetik im Zusammenhang mit Zahnerkrankungen erläutern,
14. Anorganische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, den Aufbau und die Eigenschaften von Stoffen erklären, die Bildung von Verbindungen beschreiben und das Prinzip des Säure-Basen-Systems erläutern,
15. Organische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, die Inhaltsstoffe der Nahrung differenzieren und den Aufbau von Kohlenhydraten, Proteinen und Lipiden erklären,

16. Stoffwechselstörungen, Störungen des Kreislaufes sowie Einteilung und Ablauf der Entzündung und Wundheilung beschreiben und erläutern,
17. Tumorarten beschreiben und ihre Malignität differenzieren,
18. Orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie beschreiben,
19. Fachrelevante Arzneimittel nach Art und Wirkungen sowie den Anwendungsgebieten unterscheiden,
20. Wirkungsmechanismen fachrelevanter Arzneimittel zuordnen und unerwünschte Nebenwirkungen aufzeigen,
21. Behandlungsrelevante Wirkungen von Arzneimitteln bei Risikopatienten beurteilen,
22. Fachrelevante Hautveränderungen erkennen,
23. Mundschleimhauterkrankungen beschreiben,
24. Ursachen, Entstehung und Klassifikation von Parodontopathien erläutern,
25. Wirkungsweisen und Anwendung von Antibiotika in der Parodontaltherapie beschreiben,
26. Dentalhygienische Behandlungsplanung auf der Grundlage der vorgegebenen Therapieschritte im Kontext der verschiedenen Parodontopathien analysieren und umsetzen,
27. Chirurgische und nicht chirurgische Therapieverfahren erläutern, Maßnahmen und Möglichkeiten der Regeneration beziehungsweise Reparatation beschreiben,
28. Erhaltungsmaßnahmen in der Parodontitistherapie planen und durchführen,
29. Pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- und Weichgewebe beschreiben,
30. Regressive Veränderungen erkennen und unterscheiden,
31. Entzündungsprozesse erkennen und unterscheiden,
32. Faktoren der Kariesentstehung erläutern, Kariesstudien interpretieren und den Sachzusammenhang zwischen Karies und Ernährungsverhalten qualifizieren,
33. Mikrobielle Zahnbeläge kennzeichnen und die Funktion des Speichels und des Sulcusfluids erläutern,
34. Röntgenaufnahmen sachgerecht erstellen und Röntgenbilder interpretieren, Veränderungen erkennen sowie Haupt- und Nebenfunde differenzieren,
35. Zuckerersatzstoffe und -austauschstoffe vor dem Hintergrund zahngesunder Ernährung gegenüberstellen,
36. Individuelle Ernährungsanamnese der Patienten aufstellen, die Ergebnisse analysieren, ernährungsbedingte Erkrankungen der Mund- und Zahngesundheit durch das Beziehungsgeflecht von Ernährung und Verhalten aufzeigen, durch Ernährungslenkung und -beratung Patienten zur Verhaltensänderung motivieren und
37. Individuelle Ernährungspläne für Patienten aufstellen und evaluieren.

(3) Prüfungsbereich B „Patientenführung und Kommunikationsmanagement“

Im Prüfungsbereich B soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufsspezifische und -übergreifende Verhaltensmuster in der Interaktion mit den Patienten sachbezogen einzusetzen, den internen und externen Informationsfluss gewährleisten sowie verantwortlich und nachhaltig insbesondere vor dem Hintergrund der demografisch bedingten Änderungen der Patientenstrukturen und -bedürfnissen zu kommunizieren. Des Weiteren sind erhobene Fachliteraturrecherchen informativ zu bewerten und innerhalb des Aufgabengebietes auf Brauchbarkeit zu Erkenntnissen und Methoden in der Prävention und Gesundheitsförderung zu interpretieren und durch geeignete Präsentations- und Moderationstechniken transparent und adressatengerecht darzustellen.

Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, praxisbezogene Führungsgrundsätze und -methoden bei der Leitung des Teams anzuwenden, praxisbezogene Kommunikationsabläufe zielführend zu gestalten, Konfliktsituationen zu erkennen, aufzuzeigen und zu lösen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kommunikationsprozesse mit internen und externen Beteiligten initiieren und fördern,
2. Situations- und adressatengerechte Kommunikation mit den Patienten führen, auf Kommunikationsbereitschaft der Patienten einwirken, dabei auf unterschiedliche Gesundheits- und Lebenssituationen der Patienten eingehen,
3. Konfliktsituationen erfassen, situationsbezogene Lösungsstrategien entwickeln, Compliance des Patienten fördern,
4. Team führen, Handlungsspielräume zur Erreichung von Zielen festlegen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden,
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung beraten und unterstützen,
6. Stressmuster erkennen, Stressfaktoren reduzieren, Methoden zur Stressbewältigung anwenden,
7. Verbale und nonverbale Kommunikation patientenorientiert einsetzen,
8. Moderationstechniken auswählen und anwenden,
9. Präsentationen erstellen und vortragen,
10. Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf gesundheitliche Risiken analysieren,
11. Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und auf das Arbeitsumfeld übertragen,
12. Informationen unter Nutzung verfügbarer Literatur- und Datenquellen erschließen, interpretieren und gegebenenfalls auf das berufliche Handlungsfeld übertragen,
13. Statistiken, Dokumentationen, Tabellen anforderungsbezogen auswerten,
14. Handlungsbezogene fachliche Zusammenhänge erkennen und analysieren,
15. Informationen und Erfahrungen verarbeiten, in künftigen Arbeitsprozessen einsetzen, Lernprozesse und -abläufe individuell und selbstverantwortlich im Sinne des lebenslangen Lernens umsetzen,
16. Therapieplanung nach vorheriger zahnärztlicher Diagnostik unter Berücksichtigung der patientenbezogenen Ausgangssituation begleiten und unterstützen,
17. Befundadäquate und altersdifferenzierte Patientenbetreuung und -begleitung durch ein Recall-System organisieren und verwalten und
18. Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere des Zahnheilkundengesetzes (ZHG), für die eigene Tätigkeit beachten.

(4) Prüfungsbereich C „Patienteninformation“

Zum Prüfungsbereich C soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Ursachen und Verlaufsstadien von Karies und parodontalen Erkrankungen, auch in der Wechselwirkung zum Ernährungsverhalten, aufzuzeigen, zielgruppenspezifische Mundhygiene- und Fluoridierungsprogramme aufzustellen und Patienten zur Anwendung individueller Mundhygienemittel zu motivieren und zu instruieren. Darüber hinaus soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten über Ziele, Wirkungen und Notwendigkeit einer Parodontitis-Therapie zu informieren.

Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, aufgrund der Interpretation der Befunde einen patientenorientierten Behandlungsplan aufzustellen, die Behandlungsabläufe fortlaufend durch ein individuelles Recall-System zu kontrollieren und den jeweils gegebenen Situationen anzupassen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Verhaltensanweisungen

nach Eingriffen in der Mundhöhle zu geben sowie über Maßnahmen der Pflege von Zahnersatz und kieferorthopädischen Apparaturen zu informieren.

(5) Prüfungsbereich D „Patientenbehandlung“

Im Prüfungsbereich D soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Gingivitis- und Parodontitispatienten zur Ausheilung ihrer Erkrankung zu motivieren, den Verlaufszustand der Erkrankung kontinuierlich zu dokumentieren, die konservativen Behandlungsschritte und -maßnahmen vorzunehmen und die weitere Therapieplanung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen individuellen Patientensituation zu organisieren.

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) In den gemäß § 4 genannten Prüfungsbereichen A, B und C ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen und anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.
- (3) Die Bearbeitungsdauer der Prüfungen gemäß Absatz 1 beträgt mindestens vier Stunden, höchstens sechs Stunden.
- (4) Einzelne Prüfungen können in ihrer Durchführung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.
- (5) Das Bestehen der schriftlichen Prüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gemäß § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.
- (2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 20 Minuten dauern, 30 Minuten aber nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7

Praktische Prüfung

- (1) In den Prüfungsbereichen C „Patienteninformation“ und D „Patientenbehandlung“ ist gemäß § 4 obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.
- (2) Die praktische Prüfung wird als komplexe Behandlungsmaßnahme am Patienten durchgeführt.
- (3) In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Fallpräsentation eines „Dokumentationspatienten“ (Parodontitis):
 - 1.1 Befund mit vollständiger Dokumentation erheben,
 - 1.2 Röntgenstatus zur Erkennung von krankhaften Veränderungen der Zähne und Parodont interpretieren,
 - 1.3 Mundfotografien und Detailaufnahmen der speziellen Situation (Zahnstein, Füllungen) erstellen,
 - 1.4 Individuellen Behandlungsentwurf (Plan/Ablauf) aufstellen und
 - 1.5 Patienten über behandlerische Maßnahmen vorbereiten und zur Mitwirkung motivieren.

2. Fallpräsentation eines „Motivationspatienten“ (Gingivitis oder leichte Parodontitis):
 - 2.1 Anfangsbefund mit vollständiger Dokumentation erheben,
 - 2.2 Behandlungsplan und Hygieneintensivprogramm aufstellen,
 - 2.3 Bissflügelaufnahmen erstellen,
 - 2.4 Schlussbefund dokumentieren und
 - 2.5 Recall-System strukturieren und organisieren.
3. Behandlung eines „Prüfungspatienten“:
 - 3.1 Befund mit vollständiger Dokumentation erheben,
 - 3.2 Röntgenstatus und Diagnostik erheben,
 - 3.3 Parodontalstatus erheben,
 - 3.4 Harte und weiche Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln entfernen,
 - 3.5 Supra- und subgingivale Ablagerungen entfernen (nichtchirurgische Parodontitistherapie),
 - 3.6 Überstehende Füllungsränder entfernen und
 - 3.7 Patienten nachhaltig für den Behandlungserfolg motivieren.
- (4) Die praktische Prüfung soll 4 Stunden nicht überschreiten.

§ 8 Fachgespräch

- (1) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, vertiefende und/oder erweiterte Fragestellungen aus den Prüfungsbereichen gemäß §§ 4 und 7 fachlich sachgerecht und angemessen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen.
- (2) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (3) Das Fachgespräch soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Prüfungsleistungen sind im Sinne einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.
- (3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigung der Einrichtungen gemäß Absatz 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung respektive das Bewertungssystem dokumentieren.
- (4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der praktischen Prüfung gemäß § 7 und dem Fachgespräch gemäß § 8.

§ 10 Bestehen der Prüfung

- (1) Die schriftlichen Prüfungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 und die praktische Prüfung gemäß § 7 sowie das Fachgespräch gemäß § 8 werden jeweils gesondert mit einer Note bewertet.

- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung, soweit in allen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Die jeweiligen Bewertungen beziehungsweise Noten, sind auf eine Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungen, in der praktischen Prüfung sowie im Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gemäß § 24 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen schriftlichen Prüfungen und aus der praktischen Prüfung sowie des Fachgesprächs erzielten Bewertungen und die Gesamtnote ergeben müssen.
- (6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (7) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 9 durch den Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

§ 12 Übergangsvorschriften

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Dentalhygienikerin“ oder zum „Dentalhygieniker“ können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.
- (2) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der fortgebildeten Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer zur Dental-Hygienikerin und zum Dental-Hygieniker (DH)“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. März 2000/20. Mai 2000 (MBL NRW 2000 S. 1601) außer Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 19. September 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: IV B 1 – G.0107 –

Im Auftrag
Dr. Stollmann

Ausgefertigt zum Zwecke der
Veröffentlichung im Ministerialblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 25. September 2018

Dr. Klaus Bartling
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

2123

**Besondere Rechtsvorschriften
gemäß §§ 54, 56 Berufsbildungsgesetz für die
Durchführung der Fortbildungsprüfung
der beruflichen Aufstiegsfortbildung
der Zahnmedizinischen Fachangestellten
oder der oder der Zahnarzthelferinnen
und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen
Prophylaxeassistentin und zum
Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)**

Vom 26. November 2016

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Fachgespräch
- § 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 12 Übergangsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. November 2016 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. September 2016 gemäß § 54 in Verbindung mit § 56 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), die folgenden „Besondere Rechtsvorschriften gemäß §§ 54, 56 Berufsbildungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 16. November 2012 (MBL NRW 2014 S. 390) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2018 genehmigt worden ist:

§ 1**Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als „Zuständige Stelle“ gemäß § 71 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 4 bis 8 dieser Rechtsvorschriften durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen erworben haben, um in den Praxen eigenverantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen fachlichen Anforderungen der Aufgabenfelder auszuüben. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, übertragene Behandlungsmaßnahmen qualitätsgesichert wahrzunehmen und zielorientiert eine effiziente Zusammenarbeit patientenorientiert im Team zu gestalten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,

- b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,
 - c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,
 - d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig, durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,
 - e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,
 - f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen und
 - g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent.“

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische Fachangestellte beziehungsweise Zahnmedizinischer Fachangestellter oder als Zahnarzthelferin beziehungsweise Zahnarzthelfer oder einen gleichwertigen Abschluss,
- b) aktuelle Kenntnisse im Röntgen- und Strahlenschutz gemäß § 18 a der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, und
- c) die Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während der Kursmaßnahme nachweist.

(2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Im Rahmen der modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(4) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an der Abschlussprüfung, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatz 2, gelten § 8 fortfolgende der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

§ 3**Inhalte der Prüfung**

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in den §§ 4,7 aufgeführten Prüfungsbereiche.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie aus einem praktischen Teil und einem Fachgespräch.

(2) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur durchgeführt wird, findet die Prüfung der jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfelder der Module 1 bis 4 nach Abschluss des jeweiligen Fortbildungsmoduls statt. Im Modul 4 wird die Prüfung noch um eine praktische Prüfung mit einer Höchstdauer von 30 Minuten erweitert. Nach Absolvierung des letzten Fortbildungsmoduls erfolgt die Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 soweit keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

Gliederung der Prüfung**(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:**

- A „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“
- B „Prophylaxe oraler Erkrankungen“
- C „Klinische Dokumentation“
- D „Psychologie und Kommunikation“

(2) Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, anatomisch-physiologische Gegebenheiten in der Mundhöhle aufzuzeigen und auf das berufliche Anwendungsfeld zu übertragen. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Prozesse unter Beachtung der Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Kontexten differenzieren und erläutern,
- b) Erscheinungsformen von Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen, unterscheiden und bewerten,
- c) Erkrankungsformen der Gingivitis und Parodontitis anwendungsbezogen unterscheiden und beurteilen und
- d) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle beschreiben und hierüber patientenorientiert aufklären.

(3) Prüfungsbereich B „Prophylaxe oraler Erkrankungen“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Prophylaxe oraler Erkrankungen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Auswirkungen des Mundhygiene- und Ernährungsverhaltens auf die Zahngesundheit zielgruppenspezifisch aufzuzeigen. Durch sachbezogene Patienteninformation soll die Bedeutung von Mundhygiene und Ernährung fallbezogen dargestellt werden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Ursachen der Karies-, Gingivitis- und Parodontitisentstehung aufzuzeigen und über deren Folgewirkungen aufzuklären. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Fluoridierungsprogramme zielgruppenorientiert erstellen,
- b) Mundhygienepläne zielgruppen- und anwendungsorientiert erstellen, Patienten zu Verhaltensänderungen motivieren und deren Umsetzung evaluieren,
- c) Ernährungsanamnese zur Prävention oraler Erkrankungen erstellen, Ernährungsberatung durchführen, Wirkungen des Ernährungsverhaltens mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen,
- d) Mundhygieneintensivprogramm (Initialphase 1) unter Beachtung der delegierbaren Leistungen planen und durchführen,
- e) Parodontalinstrumente aufschleifen und schärfen,
- f) Prophylaxestrategien unter Beachtung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen und
- g) Prophylaxemaßnahmen – auch für Ältere und für Menschen mit Handicap – im Rahmen fachübergreifender Zusammenarbeit sowie multi-professioneller Teamarbeit organisieren.

(4) Prüfungsbereich C „Klinische Dokumentation“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Klinische Dokumentation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Befunderhebung der physiologischen und pathologischen Strukturen der Mundhöhle dokumentieren und diese Befunde interpretieren,

- b) PAR-Befund mitwirkend erheben,
- c) PAR-Status erstellen,
- d) Plaque- und Blutungsindizes erheben,
- e) Recall-Intervalle befundbezogen planen, festlegen und organisatorisch steuern und
- f) Fallpräsentationen durchführen und vorstellen.

(5) Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation“

Im Kompetenz- und Handlungsfeld „Psychologie und Kommunikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere die praxisinternen Kommunikationsprozesse zielführend zu gestalten, die Kommunikation mit den Patienten zielgruppenbezogen und sachorientiert zu führen und die kommunikativen Abläufe mit speziellen Patientengruppen adressatengerecht zu gewährleisten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen aufklären und zur Durchführung einer Prophylaxesitzung motivieren,
- b) Lernpsychologische und –theoretische Grundlagen für zielgruppenspezifische Kommunikationsprozesse unterscheiden und anwenden und
- c) Informations- und Kommunikationstechniken zur Steuerung und Verbesserung der Compliance anwenden.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) In den gemäß § 4 genannten Prüfungsbereichen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen, anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.

(2) Die Bearbeitungsdauer aller Prüfungen beträgt höchstens sechs Stunden.

(3) Einzelne Prüfungen können in ihrer Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

(4) Das Bestehen der schriftlichen Prüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen.

(5) Die Prüfung der Bereiche A bis D wird schriftlich mit einer jeweiligen Bearbeitungszeit von höchstens 60 Minuten durchgeführt. Im Modul D wird diese Prüfung noch um eine praktische Prüfung mit einer Höchstdauer von 30 Minuten erweitert.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gemäß § 4 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.

(2) Bei einer ungenügenden oder mehreren mangelhaften oder ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung beziehungsweise Prüfungsleistungen ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 20 Minuten dauern und 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7

Praktische Prüfung

(1) In den Prüfungsbereichen

- B „Prophylaxe oraler Erkrankungen“
- C „Klinische Dokumentation“

D „Psychologie und Kommunikation“

ist gemäß § 4 obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die praktische Prüfung wird als eine komplexe Prophylaxesitzung am Patienten durchgeführt.

(3) In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Mundhygienestatus erstellen,
- b) individuelle häusliche Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen,
- c) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern,
- d) weiche und harte supragingivale sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen,
- e) Glattflächenpolitur und Füllungspolitur durchführen,
- f) Fissurenversiegelung durchführen und
- g) Fallpräsentation vorstellen.

(4) Die praktische Prüfung soll mindestens 60 Minuten dauern und 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Fachgespräch

(1) Auf der Grundlage der praktischen Prüfung soll die Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise der Prüfungsteilnehmer in einem Fachgespräch nachweisen, dass sie beziehungsweise er in der Lage ist, ihre beziehungsweise seine Handlungsfähigkeiten in Behandlungstypischen Situationen anzuwenden und zu erläutern.

(2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen des Fachgesprächs vertiefende und/oder erweiternde Fragen aus den Prüfungsbereichen gemäß § 7 dieser Rechtsvorschriften zu stellen und diese fachlich in arbeitsprozessbezogene Fälle zu integrieren.

(3) Das Fachgespräch soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Es ist nur zu führen, wenn in der praktischen Prüfung in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.

§ 9

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von drei Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Prüfungsleistungen sind im Sinne einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.

(3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gemäß Absatz 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, Prüfungsdauer und die Bewertung respektive das Bewertungssystem dokumentieren.

(4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der praktischen Prüfung und dem Fachgespräch.

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungen gemäß § 5 und die praktische Prüfung gemäß § 7 sowie das Fachgespräch gemäß § 8 werden jeweils gesondert mit einer Note bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, soweit in allen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Die jeweiligen Bewertungen beziehungsweise Noten sind auf eine Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungen und in der praktischen Prüfung sowie im Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gemäß § 24 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen schriftlichen Prüfungen, aus der praktischen Prüfung und dem Fachgespräch erzielten Bewertungen sowie die Gesamtnote ergeben müssen.

(6) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers werden dem Prüfungszeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

(7) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 9 durch den Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ oder zum „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese „Besonderen Rechtsvorschriften“ treten am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ vom 11. Dezember 2006/ 8. Dezember 2007 (MBl. NRW. 2009 S. 156) außer Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 19. September 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: IV B 1 – G.0107 –

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Ausgefertigt zum Zwecke der
Veröffentlichung im Ministerialblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 25. September 2018

Dr. Klaus Bartling
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2018 S. 544

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität –

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 1. Oktober 2018

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen werden in dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) gebündelt. Teil dieses Programms ist der Programmbereich Emissionsarme Mobilität.

Ziel der Landesregierung ist es, durch eine veränderte Mobilität die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität in den Städten zu verbessern. Der Ausbau der Elektromobilität kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen, liegt der Schwerpunkt dieser Richtlinie auf der Förderung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur.

Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1.2

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. 1254),
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- c) Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (AGVO) und
- d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1

Umsetzungsberatung und -konzepte Elektromobilität,

2.2

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,

2.3

Reine batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge,

2.4

Elektrische Lastenfahräder sowie

2.5

Konzepte, Studien und Analysen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht.

Detaillierte Angaben zu den Fördergegenständen befinden sich

a) unter Nummer 6 und

b) in den jeweiligen Antragsvordrucken.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen.

Jeweilige Beschränkungen der Antragsberechtigung finden sich in Nummer 6.

Ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO oder
- c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt die Auftragsvergabe das heißt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf, die Installation oder sonstige Leistungen. Planung und Genehmigungsverfahren gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um einen Eigenbau, einen Prototypen mit weniger als vier Exemplaren, eine Reparatur oder Ersatzteilbeschaffung noch um ein gesetzlich vorgeschriebenes oder behördlich angeordnetes Vorhaben handeln. Serienfahrzeuge, bei denen die Karosserie beziehungsweise der Rahmen für bestimmte Einsatzzwecke baulich angepasst wurden, sind förderfähig.

4.4

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

4.5

Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen und Zuweisungen.

5.2

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Beratungsleistungen und die Erstellung von Studien,
- b) den Erwerb oder das Leasing von Neufahrzeugen,
- c) den Erwerb von neuen, elektrischen Lastenfahrrädern sowie
- d) den Erwerb und die Errichtung fabrikneuer Ladeinfrastruktur.

Sie müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Nummer 6 dieser Richtlinie sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

Zuwendungen unterhalb einer Bagatellgrenze von 350 Euro werden nicht bewilligt beziehungsweise ausgezahlt.

5.3

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) und in Artikel 5 der De-minimis-Verordnung zu beachten.

5.4

Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.5

Für Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts als Antragsteller gilt, dass die nach den europäischen Beihilferegelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten sind.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Für die Fördergegenstände der Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 gelten im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen).

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

- b) Für die Fördergegenstände der Nummern 2.1 und 2.5 richtet sich im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit die Förderung nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO). Es gelten die Bestimmungen gemäß der Artikel 18 und 49 AGVO.
- c) Sofern Antragstellende sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist durch geeignete Maßnahmen wie die Trennung der Tätigkeiten und die Unterscheidung der Ausgaben, Finanzierung und Erlöse sicherzustellen, dass durch eine Förderung im nicht-wirtschaftlichen Bereich keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug

von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6

Förderspezifische Regelungen

6.1

Umsetzungsberatung und -konzepte Elektromobilität nach Nummer 2.1

6.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Umsetzungsberatungen und Umsetzungskonzepte im Bereich Elektromobilität.

Für Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) fallen und welche die Grenzwerte für De-minimis-Beihilfen überschreiten, können nur Umsetzungskonzepte gefördert werden.

Dabei kann das Konzept folgende Aspekte umfassen:

- a) Analyse: zum Beispiel aktuelle Flottenauslastung, zukünftige Bedarfe und Anforderungen vor dem Hintergrund der Umstellung auf Elektrofahrzeuge, lokale Gegebenheiten; Sanierungstätigkeiten,
- b) Ladeinfrastrukturplanung: optimale Standortverteilung, Platzbedarf, Lastmanagement, Netzanbindung,
- c) Finanzielle Aspekte: Abrechnungsverfahren, Steuerliche Fragestellungen, Fördermöglichkeiten,
- d) Rechtliche Aspekte, Versicherungsthematik und
- e) Beschaffung von E-Fahrzeugen: Empfehlungen hinsichtlich Fahrzeugtypen und (E-Car-)Sharing-Möglichkeiten sowie die Integration von elektrischen (Lasten-) Fahrrädern in die Flotte.

6.1.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie weitere juristische Personen als

- a) Eigentümer und Eigentümerinnen von Mietgebäuden mit jeweils mehr als drei Wohneinheiten,
- b) Besitzer und Besitzerinnen von mehr als vier gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen,
- c) Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit mehr als vier Kraftfahrzeug-Stellplätzen für Beschäftigte oder
- d) Stadt, Gemeinde, Kreis oder Zusammenschluss von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen oder kommunaler Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

6.1.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsleistungen und die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes durch externe Beratungsunternehmen.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.1.2, Buchstaben a) bis c) beträgt die Förderung 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 15 000 Euro.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.1.2, Buchstabe d) beträgt die Förderung 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 24 000 Euro.

6.1.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung der Antragsberechtigten nach Nummer 6.1.2, Buchstabe d) für die Beratung und Erstellung des Handlungs- und Umsetzungskonzeptes darf es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Ver-

trages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handeln, das heißt die Beratung muss ebenfalls ausschließlich für den nicht-wirtschaftlichen Bereich der Kommune erfolgen. Der Antragsteller darf im Rahmen der Verwertung der Beratungsergebnisse keine wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing-Angebots mit kommunalen Fahrzeugen. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein.

Die Beratung muss neutral und unabhängig sein. Sie muss durch ein Handlungs- und Umsetzungskonzept abgeschlossen werden.

Die Beratung und Konzepterstellung hat durch ein qualifiziertes Beratungsunternehmen zu erfolgen. Qualifiziert sind Unternehmen, die Referenzen im Bereich Mobilitätskonzepte, Elektromobilitätsberatung, Flottenmanagement oder vergleichbar relevante Referenzen innerhalb der letzten zwei Jahre vorweisen können.

6.2

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach Nummer 2.2

6.2.1

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung und der Netzanschluss von AC-Ladeinfrastruktur (Wechselstrom) mit einem oder mehreren Ladepunkten.

Ein Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Stromversorgung eines

Elektrofahrzeugs bestimmte Einrichtung gemäß der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile gemäß der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Netzanschluss ist die technische Verbindung des Ladestandorts an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz sowie das Telekommunikationsnetz.

Hinsichtlich der technischen Sicherheit muss der Aufbau der Ladeinfrastruktur unter Beachtung des § 3 Absatz 4 der Ladesäulenverordnung erfolgen. Der Ladepunkt muss aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß DIN EN 62196-2 in der jeweils geltenden Fassung ausgerüstet werden.

Die geförderte öffentlich-zugängliche Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.

6.2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

6.2.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Ladesäule/Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik,
- Lastmanagement bei mehreren Ladesäulen,
- Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung,
- Anfahrsschutz, Beleuchtung,
- Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche,
- Montage und Inbetriebnahme,
- Netzanschluss und
- Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses.

Bei nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur beträgt die Förderung für Städte, Gemeinden, Kreise oder

Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen oder kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 1 600 Euro für Wallboxen beziehungsweise 4 800 Euro für Ladesäulen pro Ladepunkt. Für alle anderen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger beträgt die Förderquote 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 1 000 Euro pro Ladepunkt für natürliche Personen und bis maximal 1 000 Euro für Wallboxen beziehungsweise 3 000 Euro für Ladesäulen pro Ladepunkt für sonstige juristische Personen.

Bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur beträgt die Förderung 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 5 000 Euro pro Ladepunkt.

6.2.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt.

Der Bezug von Grünstrom ist durch einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachzuweisen, der folgende Kriterien erfüllt:

- Der Strom stammt zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien.
- Es erfolgt eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden. Das Verbot der Doppelvermarktung nach § 80 EEG beziehungsweise nach EU-Richtlinie 2009/28/EG ist zu beachten.
- Förderung von Neuanlagen:
 - Der Stromanbieter investiert einen Betrag von mindestens 0,1 Cent pro Kilowattstunde (0,2 Cent pro Kilowattstunde bei einem jährlichen Verbrauch von weniger als 100 000 Kilowattstunden) in den Bau von neuen Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder in Maßnahmen zur Förderung der Energiewende beziehungsweise des Klimaschutzes oder
 - es werden mindestens 33 Prozent des Stromes aus Neuanlagen, die nicht älter als sechs Jahre sind, bezogen.

Über die beschaffte Ladeinfrastruktur darf nicht vor Ablauf einer Dauer von fünf Jahren verfügt werden.

Zusätzliche Bedingungen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur:

Sofern die durch den Fördernehmer errichtete Normalladeinfrastruktur nach § 2 Absatz 9 der Ladesäulenverordnung im öffentlich zugänglichen Raum errichtet wird, ist die Ladesäulenverordnung zu beachten.

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss darüber hinaus über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend angebunden und remotefähig sein. Die Ladestandorte sind mit einer Kennzeichnung zu versehen.

Der Zugang zu öffentlichen Ladepunkten sollte 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden. Mindestens muss die Zugänglichkeit an fünf Tagen pro Woche für zwölf Stunden gewährleistet sein. Die Ladepunkte dürfen nicht nur einem eingeschränkten Nutzerkreis (zum Beispiel Kunden, Mieter, Mitarbeiter) zur Verfügung stehen, sondern müssen für alle Personen frei zugänglich sein.

6.3

Reine batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge nach Nummer 2.3

6.3.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung und das Leasing von reinen batterieelektrischen und Brennstoffzellen-Neufahrzeugen der Klassen L6E, L7E, M1, N1 und eingeschränkt N2 nach der Definition des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898).

Als Neufahrzeuge gelten hierbei Fahrzeuge, die

- a) innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Kauf hergestellt worden sind und
- b) eine maximale Laufleistung von 1 000 km aufweisen und
- c) keine Standschäden haben oder hatten.

6.3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden, Kreise und Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

6.3.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Für reine batterieelektrische Fahrzeuge beträgt die Förderquote 40 Prozent der Ausgaben der Anschaffung bis maximal 30 000 Euro.

Für Brennstoffzellenfahrzeuge beträgt die Förderquote 60 Prozent der Ausgaben der Anschaffung bis maximal 60 000 Euro.

Die Förderung für das Leasing von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der Nettoanzahlung im Leasingvertrag. Die Ermittlung der Höhe des Zuschusses erfolgt analog der Förderung des Kaufs von Fahrzeugen. Die Dauer des Leasingvertrages muss mindestens fünf Jahre betragen. Bei einer Leasingdauer von weniger als fünf Jahren verringert sich die Fördersumme anteilig.

6.3.4

Über die beschafften Fahrzeuge darf nicht vor Ablauf einer Dauer von fünf Jahren verfügt werden.

6.4

Elektrische Lastenfahrräder nach Nummer 2.4

6.4.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern.

Die elektrischen Lastenfahrräder müssen eine Nutzlast von mindestens 70 Kilogramm ohne Fahrer aufweisen und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Ein verlängerter Radstand oder
- b) Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

6.4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen sowie natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Städten mit NO₂-Grenzwertüberschreitung.

6.4.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt für Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen oder kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, 60 Prozent der Ausgaben der Anschaffung bis maximal 4 200 Euro. Für alle anderen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger beträgt die Förderquote 30 Prozent der Ausgaben der Anschaffung bis maximal 1 000 Euro für natürliche Personen und bis maximal 2 100 Euro für sonstige juristische Personen.

Bei natürlichen Personen ist nur ein Lastenrad pro Wohneinheit förderfähig. Bei juristischen Personen ist nur ein Lastenfahrrad förderfähig.

6.4.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragsteller muss nachvollziehbar darstellen, dass er zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung einen Wohnsitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen haben wird.

Über die beschafften elektrischen Lastenfahrräder darf nicht vor Ablauf einer Dauer von fünf Jahren verfügt werden.

6.5

Konzepte, Studien und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht nach Nummer 2.5

6.5.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Konzepte, Studien und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht.

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung durch die oberste Landesbehörde.

6.5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen und deren Zusammenschlüsse

6.5.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand nach Nummer 6.5.1

Die Förderung beträgt für Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen oder kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für sonstige juristische Personen beträgt die Förderquote 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7

Verfahren

7.1

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Artikel 6 Absatz 2 AGVO ist hierbei zu beachten.

7.2

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW

Postfach 10 25 45

44025 Dortmund

7.3

Antragsvordrucke sind erhältlich im Internet unter: www.elektromobilität.nrw.de und www.bra.nrw.de oder bei Nordrhein-Westfalen direkt – dem Bürger- und ServiceCenter Nordrhein-Westfalen unter der Telefonnummer: 0211 837-1001.

Je Vorhaben ist ein Antragsformular zu verwenden.

7.4

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.5

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden (Artikel 9 AGVO).

7.6

Für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zu beachten, insbesondere auch Artikel 6 (Überwachung).

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 547

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 1. Oktober 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20. Februar 2013 (MBl. NRW. S. 102), der zuletzt durch Runderlass vom 29. März 2018 (MBl. NRW. S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.14 wird aufgehoben.
2. In Nummer 5.2 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „bewilligt beziehungsweise“ eingefügt.
3. Nummer 6.14 wird aufgehoben.
4. In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „23. März 2018“ durch die Angabe „1. Oktober 2018“ ersetzt.
5. In der Anlage werden die Zeilen 2.14, 2.14.1 und 2.14.2 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2018 S. 551

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

– II-3 – 2114/11 –

Vom 25. September 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 345), der zuletzt durch Runderlass vom 28. Februar 2017 (MBl. NRW. S. 135) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.1 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Landwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren füh-

ren. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.

Hierzu zählen folgende Geräte:

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen. Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenföhrung (zum Beispiel durch Taster) sind nicht förderfähig.“

2. Der Nummer 6.2 werden die Wörter „mit Ausnahme der unter Nummer 5.1 genannten Maschinen,“ angefügt.
3. In Nummer 8.1.2 werden die Wörter „eine betriebswirtschaftliche Vorwegbuchführung für mindestens 2“ durch die Wörter „betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse für mindestens zwei“ ersetzt.
4. In Nummer 8.1.4 Satz 2 werden die Wörter „(ohne die Teile: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen und persönliche Angaben)“ gestrichen.
5. Nummer 9.4.1 wird wie folgt gefasst:

„9.4.1

Für Investitionen nach Nummer 4.2.2, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 erfüllen, können folgende Zuschüsse für das nachgewiesene förderfähige Investitionsvolumen gewährt werden:

40 Prozent Zuschuss: Geflügel und Schweine

40 Prozent Zuschuss: erstmalige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen

35 Prozent Zuschuss: übrige Tierhaltungen.“

6. Nummer 9.4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
7. In Nummer 10.3 Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenbank“ ein Komma sowie die Wörter „COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Innovationsfonds (EIF)“ eingefügt.
8. In Nummer 11.5 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „5.2.3, 5.2.4 und 9.4.1“ durch die Angabe „5.2.3 und 5.2.4“ ersetzt.
9. In der Anlage 2 werden nach der Zeile „Legehennen“ folgende Zeilen eingefügt:

„Masthähnchen 0,002 GVE

Mastputen 0,02 GVE“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 551

II.

Ministerium der Finanzen

Information über Änderungen bei der Bekanntgabe von Gewerbesteuerermessbescheiden

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

Vom 9. Oktober 2018

Meine Bekanntmachung vom 20. August 2018 (MBl. NRW. S. 500) wird aufgehoben. Aufgrund kommunaler Rückmeldungen werden in Nummer 2 der Buchstabe b und in Nummer 3 die Sätze 2 und 5 geändert. Die Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

1**Ausgangslage**

Nach dem geltenden Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern ist die Bekanntgabe oder Zustellung der von den Finanzämtern erlassenen Gewerbesteuermessbescheide den hebeberechtigten Gemeinden übertragen. Hierzu werden

- a) die Gewerbesteuermessbescheide den Kommunen zur Bekanntgabe zugeleitet

beziehungsweise alternativ im Rahmen der Datenübermittlung zur Gewerbesteuer zu jedem Steuerfall

- b) die Daten der Messbetragsfestsetzung in strukturierter Form (Satzarten 50xx)
- c) die Druckdaten zum Gewerbesteuermessbescheid (Satzarten 61xx)

übermittelt.

2**Änderungen**

Mit dem in den Landtag eingebrachten „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften“ soll sich die Rechtslage ab dem 1. Januar 2019 ändern.

Ab diesem Zeitpunkt werden Gewerbesteuermessbescheide ausschließlich durch die Finanzverwaltung bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe durch die Kommune ist dann nicht mehr zulässig. Für die Kommunen bedeutet das eine große Entlastung, da sie künftig nur noch ihren eigenen Gewerbesteuerbescheid und nicht mehr zusätzlich den Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts bekanntzugeben brauchen.

Unabhängig davon werden die Kommunen weiterhin über den Inhalt des Gewerbesteuermessbescheids informiert, denn sie benötigen diese Informationen als Grundlage für die Festsetzung der Gewerbesteuer:

- a) Nicht an der Datenübermittlung beteiligte Kommunen erhalten an Stelle des Messbescheids künftig eine „Mitteilung über den Gewerbesteuermessbetrag“. Diese Mitteilung ist eine Abschrift des Messbescheids und für die Kommune selbst bestimmt (und nicht dem Gewerbesteuerbescheid beizufügen).
- b) Für die an der Datenübermittlung beteiligten Kommunen entfallen vorübergehend die Satzarten 61xx (Druckdaten zum Gewerbesteuermessbescheid). Alle anderen Satzarten 50xx werden auch künftig geliefert. In diesen Satzarten sind die für die Kommune notwendigen Informationen, wie zum Beispiel das Versanddatum des Bescheides, die Höhe des Gewerbesteuermessbetrags und weitere Werte enthalten. Nach technischer Realisierung soll in der Satzart 61xx künftig ein Abbild der „Mitteilung über den Gewerbesteuermessbetrag“ geliefert werden. Dies wurde kommunalseitig gewünscht, um beispielsweise einen lesbaren Nachweis im Belegarchiv beziehungsweise Dokumentenmanagementsystem ablegen zu können. Bis zum Einsatz dieser Leistung erhalten auch die an der Datenübermittlung angeschlossenen Kommunen die „Mitteilung über den Gewerbesteuermessbetrag“ in Papierform. Da die Satzarten 50xx unverändert bleiben und lediglich die Satzarten 61xx vorübergehend entfallen, wird es zur Umstellung des Verfahrens keine Testlieferung an die Gemeinden geben. Die zeitliche Abfolge der Datenübermittlung bleibt unverändert bestehen.

3**Termine**

Um eine rechtssichere Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide zu gewährleisten, muss die bisherige Form der Übermittlung an die Kommunen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung auslaufen.

Es ist beabsichtigt, ab Ende Oktober 2018 den Kommunen

- a) an Stelle der Gewerbesteuermessbescheide die Mitteilungen über den Gewerbesteuermessbetrag zuzuleiten;

- b) im Rahmen der Datenübermittlung die Satzarten 61xx vorübergehend nicht mehr zu übermitteln.

Gewerbesteuermessbescheide, die das Finanzamt vor dem Umstellungstermin an die Kommune übersandt hat, sind durch die Kommune bis spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bekanntzugeben. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht versandte Gewerbesteuermessbescheide sind dem zuständigen Finanzamt zurück zu senden. Diese Rücksendung muss – auch bei den Gemeinden, die an der Datenübermittlung teilnehmen – in Form eines auf Papier ausgedruckten Gewerbesteuermessbescheides erfolgen.

Damit eine störungsfreie Entwicklung der Programmweiterungen seitens der Finanzverwaltung sichergestellt werden kann, werden bis Ende 2018 keine neuen Kommunen in das Verfahren für die elektronische Datenübermittlung mehr aufgenommen.

Bei noch bestehenden Fragen können Sie sich per Mail an BekanntgabeGewStMB@fv.nrw.de wenden.

– MBl. NRW. 2018 S. 551

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung
der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.65 – 1/18 –

Vom 25. September 2018

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main ernannten Herrn Suleiman Dauda Umar am 21. September 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dayo Olu Falowo, am 28. April 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 552

**Berufskonsularische Vertretung
von Japan in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.10 – 4/18 –

Vom 25. September 2018

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Masato Iso am 21. September 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ryuta Mizuuchi, am 23. November 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 552

III.

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW

Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2019

Bekanntmachung der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses NRW

Az.: – 04.01 – 16 – 5 –

Vom 27. September 2018

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2019 werden wie folgt festgelegt:

3. Sitzung: Mittwoch, 27. Februar 2019
Abgabetermin für Anträge: Freitag, 1. Februar 2019
4. Sitzung: Mittwoch, 29. Mai 2019
Abgabetermin für Anträge: Freitag, 3. Mai 2019
5. Sitzung: Mittwoch, 28. August 2019
Abgabetermin für Anträge: Freitag, 2. August 2019
6. Sitzung: Mittwoch, 27. November 2019
Abgabetermin für Anträge: Donnerstag, 31. Oktober 2019

Vollständige Antragsunterlagen (siehe § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, (MBL. NRW. S. 480), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBL. NRW. 2018 S. 553

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569